

LEBENSZEIT

03/2006

Das Medium zur Information der Klienten
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

Inhalt dieser Ausgabe

- Gutachten zu den Konsequenzen der neuen Schneelastnormen / Seite 1
- Firmenbildung und Firmenfortführung nach §§ 17 ff UGB / Seite 2
- Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude / Sind Baumeister zu teuer? / Den Bürgen sollst du würgen! / Stalking – Antistalking / Seite 3
- Urheberrechtsnovelle 2006 / Rechtsanwaltsanwärter bei Kaan Cronenberg & Partner / Seite 4

Gutachten zu den Konsequenzen der neuen Schneelastnormen



Dr. Helmut Cronenberg
Bau- und Vergabewesen

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Planungs- und Bauträgerwesen
- Ziviltechnikerwesen
- Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht

Der nächste Winter kommt bestimmt. Unter diesem Motto scheint auch die neue Ausgabe der ÖNORM B 1991-1-3 zu stehen. Sie regelt vor allem, mit welchen höheren Schneelasten heute gegenüber früher zu rechnen ist.

Über Ersuchen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten befasste sich Dr. Helmut Cronenberg kürzlich mit den rechtlichen Auswirkungen der neuen Normen zur Frage, welche Schneelasten bei statischen Berechnungen für Gebäude zu berücksichtigen sind (insbesondere ÖNORM B 1991-1-3, Ausgabe 1.04.2006, Eurocode 1 – Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen – Schneelasten – Nationale Festlegungen zur ÖNORM EN 1991-1-3 – vgl www.on-norm.at). Er berücksichtigte dabei folgende Themen:

- Baugesetzliche Bestimmungen
- Haftung für Bauwerke
- Haftung des Ziviltechnikers

Dr. Cronenberg kam zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen:

Obwohl nach den neuen Normen höhere Schneelasten als bisher anzunehmen sind, werden diese Lasten nur bei Neubauten und neu eingeleiteten sowie bei im Gang befindlichen Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen sein.

Für bereits errichtete und baubehördlich bewilligte Bauwerke indiziert die neue Schneelastnorm kein Baugebrechen im Sinne des (Steiermärkischen) Baugesetzes. Daher sind baubehördliche Maßnahmen zur Anpassung des Zustandes von Bauwerken an die neuen Schneelastnormen nicht zulässig. Auch ein Eingriff in rechtskräftige Bau- und Benützungsbewilligungsbescheide wäre gesetzlich nicht gedeckt.

Allerdings könnte den Eigentümer eines Bauwerks die strenge Haftung des § 1319 ABGB treffen, wenn durch die Einwirkung von Schneelasten das Gebäude einstürzt oder sich auch nur Teile des Gebäudes ablösen und dadurch ein Dritter zu Schaden kommt. Wird nämlich durch Einsturz oder

Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes nach § 1319 ABGB zum Ersatz verpflichtet, wenn der Schaden die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist. Die Haftung besteht dann nicht, wenn er beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat. Die sehr weitgehende Sorgfaltspflicht des Eigentümers oder Besitzers umfasst auch Maßnahmen, höheren tatsächlichen Schneelasten (als bei der Errichtung und bisherigen Wartung des Gebäudes angenommen) wirksam zu begegnen.

Eine Verpflichtung von Ziviltechnikern, ihren Kundenstock über die Gefahren höherer Schneelasten zu informieren, besteht aus abgeschlossenen und erfüllten Ingenieur- und Planungsverträgen grundsätzlich nicht, es sei denn, einem Ziviltechniker wäre ein von ihm zu vertretender gefährlicher Zustand eines Bauwerks bekannt; diesfalls kann er verpflichtet sein, zur Beseitigung der Gefahr – durch entsprechende Information des Bauherrn – beizutragen.